



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der für den Landkreis Waldeck-Frankenberg ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 6. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 5, 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Gegenstand der Änderungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung der für den Landkreis Waldeck-Frankenberg ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 06.12.2001 in der zuletzt am 19.12.2012 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird der Höchstbetrag um 10,00 € auf 40,00 Euro erhöht.
- 2.) In § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird der Betrag um 20,00 Euro auf 190,00 Euro erhöht.
- 3.) In § 4 Abs. 2 Buchstabe c) wird der Betrag um 20,00 Euro auf 105,00 Euro erhöht.
- 4.) In § 4 Abs. 4 wird folgender Buchstabe h) eingefügt:

„Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die auf die Übersendung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form verzichten, 20,--Euro. Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der elektronischen Nutzung im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

- 5.) In § 5 Abs. 7 Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Video/Telefonkonferenzen gelten auch als Fraktionssitzungen im Sinne dieser Entschädigungssatzung.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese fünfte Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Korbach, 14. Dezember 2021

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
gez. Dr. Kubat
Landrat